

Ulrich Bielefeld
Dipl.Ing., Landschaftsarchitekt bdl
Am Bergle 12
88662 Überlingen
Tel. 07551 / 9484-55, Fax -56
e-Mail: BielefeldUlrich@aol.com

17.11.2022

4. Änderung des Bebauungsplans „Bahnhofstraße II“ der Stadt Prüm

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7(1) UVPG und artenschutzrechtliche Beurteilung

Der Planbereich liegt im südlichen Stadtbereich von Prüm in einem stark durch Gewerbe und Handel geprägten Misch- und Sondergebiet. Die Kriterien zur Anwendung des § 13a BauGB sind erfüllt, da die Grundfläche des Plangebietes weniger als 20.000m² umfasst und vorhandene Bebauung angrenzt.

Ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist nach § 13a BauGB nicht erforderlich, wohl aber eine artenschutzrechtliche Beurteilung und ggf. Maßnahmen zum tierökologischen Ausgleich.

Die Gemeinde kann im Rahmen des Beschleunigten Verfahrens eine umweltbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchführen. Diese ist nach BauGB bei einer überplanten Grundfläche zwischen 20.000m² und 70.000m² vorgesehen, wird aber hier vorsorglich mit vorgelegt.

Sofern für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Es geht um eine überschlägige Einschätzung, ob ein Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen; hierbei ist von Bedeutung, inwieweit sie zur Klärung der Frage, ob voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beitragen können.

Anhaltspunkte für das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach BauGB § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b bestehen im vorliegenden Fall nicht (vgl. nachfolgende Tab.1).

Tab.1

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG, Anlage 3

1. Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen: 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten, 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen, 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien, 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Ca. 6.700 m² Nein Gehölze auf Böschung Verpackungs- und Lebensmittel-Abfälle Parkverkehr Keine Siedlungsbaustoffe Keine Anfälligkeit keine
2. Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien), 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Ca. 5.500 m² bebaute und versiegelte Flächen, ca. 1.200m² Böschungsgehölze oberhalb Stützmauer Vogellebensräume in den Gehölzen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht betroffen
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Nicht vorhanden
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nicht vorhanden
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Nicht zutreffend
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht vorhanden

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Evtl. Beseitigung der Böschungsgehölze / Verlust von Vogelhabitaten Keine Nicht erheblich mäßig Evtl. in einigen Jahren Nicht vorhanden Ausgleichsmaßnahmen
---	--

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Geschützte Biotope sind im Planbereich nicht betroffen. Das Grundstück ist weitgehend bebaut und für Parkplätze versiegelt, mit wenigen überstellten Bäumen. Das alte Postgebäude an der Bahnhofstraße soll abgerissen und in Parkplätze umgewandelt werden. Das Gebäude des Verbrauchermarktes ist mit Photovoltaik bestückt (s.u. Fotos). Hinter dem bestehenden Marktgebäude befindet sich eine hohe Stützmauer, oberhalb davon wachsen ältere Böschungsgehölze, die Habitate für häufig vorkommende Stadtvögel bieten. Bereits in der 3. Änderung des Bebauungsplans war hier eine Rückverlagerung der Stützmauer mit Beseitigung der Gehölze festgesetzt. Die ebenfalls festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen gingen auf artenschutzrechtliche Anforderungen zurück.

Bei einer Ausbauvariante soll die Rückverlagerung der Stützwand beibehalten und alle Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Eine weitere Variante sieht im Falle eines zukünftig erhöhten Flächenbedarfs des Marktes einen direkten Anbau an die Stützmauer vor, so dass die Ausgleichsmaßnahmen an der Mauer nicht umsetzbar wären. Dann sollen alternative Gehölzpflanzungen im Bereich des Parkplatzes die artenschutzrechtlich geforderte Kompensation übernehmen.



Parkflächen im westlichen Grundstücksbereich



Blick von Westen in die Fläche, links der Kaufmarkt, rechts das abzureißende Postgebäude



Östlicher Bereich des Grundstücks mit altem Postgebäude



Rückwärtiger Bereich mit Stützmauer und Böschungsgehölzen



Böschung oberhalb des Grundstücks

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Da der vorgesehene Bebauungsplan eine Fläche unter 20.000 m² betrifft, ist nach § 13a BauGB eine Umweltprüfung nach der Anlage 2 zum BauGB nicht erforderlich. Es sind jedoch Aussagen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit zu treffen.

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Diese Zugriffsverbote gelten allerdings nicht, wenn der Eingriff auf Grundlage eines Bebauungsplans zulässig ist. Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung und deren Berücksichtigung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung. Bei den „europäisch geschützten Arten“ (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle wildlebenden europäischen Vogelarten, Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt) kommt aber als Einschränkung hinzu, dass die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Pflanzen ihre Standorte) und eine damit verbundene unvermeidbare Beschädigung von Individuen nur dann zulässig ist, wenn die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden deshalb nur die „europäisch geschützten Arten“ näher betrachtet. An „europäisch geschützten“ Arten sind im Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung im Prinzip hauptsächlich in Siedlungsgebieten mit Grünstrukturen vorkommende Vogelarten relevant, die allgemein verbreitet sind („Allerweltsarten“). Diese unterliegen ausnahmslos dem „besonderen“ und nicht dem „besonders strengen“ Artenschutz.

Für das vorliegende Datenblatt der DGK 5, Nr. 3145564 wird in der Osiris-Datenbank von Rh-Pf. als einziges europäisch geschütztes Artenvorkommen die Haselmaus genannt. Ihr bevorzugter Lebensraum sind Mischwälder mit reichem Buschbestand in Mittel-, Nord- und Osteuropa. Besonders beliebt sind Haselsträucher. Im Baugebiet selbst sind für diese Arten keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

Eingriff:

Mit einer potentiellen Flächenerweiterung im rückwärtigen Bereich des heutigen Marktgebäudes (im Bereich der nördlichen Grenze des Flurstücks 361/10 der Flur 7) und dem Bau einer Stützmauer entlang der Grundstücksgrenze ist der Verlust von Resten einer größeren Baumgruppe auf dem darüber liegenden Hang verbunden.

Beeinträchtigt werden Brut- und Nahrungshabitate mehrerer Vögel und voraussichtlich Reptilien, Wildbienen im Bereich des mit Hecken, Unterwuchs und Bäumen bestanden Steilhangs, der auch noch alte Trockenmauerterrassen aufweist. Bei Begehungen im Juni 2016 durch Herrn Jan-Roeland Vos (im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes) konnten keine gefährdeten oder streng geschützten Arten ermittelt werden. Da die Biotopqualität sich in den letzten Jahren hier nicht verändert hat, ist auch keine Veränderung bei der Artenvielfalt zu erwarten. Die vorkommenden allgemein verbreiteten

Arten unterliegen aber auch dem Tötungs- und Störungsverbot des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Da in der Stadt Prüm in den letzten Jahren nach und nach immer mehr Grünstrukturen auf Grund baulicher Anforderungen verschwunden sind, was kumulativ zu Beeinträchtigungen lokaler Populationen führen könnte, sollte der Verlust an Grünstrukturen vor Ort weitgehend ausgeglichen werden. Hierzu bieten sich eine Begrünung der Stützmauer mit Einbau von Nisthilfen an.

Es werden folgende Nisthilfen der Firma Schwegler vorgeschlagen:

Vögel

- 10 x Fassaden-Einbaustein 1 HE [00632/5]
- 2 x Sperlingskoloniehaus 1 Sp (00590/8)
- 4 x Niststein Typ 24 (00710/0)
- 4 x Nisthöhle 1B Ø 26mm mit Marderschutz [00205/1]

Insekten

- 6 x Insektennistblock aus Holzbeton [00375/1]
- 2 x Insektennistwand mit Lehm & Schilf [00377/5]
- 2 x Insektennistwand mit Naturschilf [00374/4]

Die Nisthilfen für Vögel sollten möglichst hoch angebracht werden und nicht direkt am Pflanzen-Klettergerüst angebracht werden, damit der Marder keinen direkten Zugang hat.

Für den Fall, dass bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 3 m zwischen Gebäude und Stützwand nicht eingehalten werden kann, sind im Verhältnis von 1:1 zu den wegfallenden Gehölzbeständen (Umfang ca. 600m²) Baumpflanzungen oder die Anlage von Pergolen im Bereich der Parkplätze vorzunehmen. Bei einer anrechenbaren Fläche von 25m² pro Baum oder 25m² Pergolenfläche ergeben sich folgende Zahlen:

- Anzahl zu pflanzender Bäume: 24 bzw.
- 120m lange Pergolen in 5 m Breite. Kombinationen aus Bäumen und Pergolen sind möglich.

Zur Vermeidung von Tötungs- und Zerstörungstatbeständen ist das Abholzen und Abtragen des Hanges in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen.

Laut o.g. § 44 Abs.1 Nr. 3 des BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt auch für sog. „Allerweltsarten“. Eine Schädigung oder Tötung von Tieren kann dadurch vermieden werden, dass die Beseitigung von Gehölzen wie gesetzlich vorgeschrieben, außerhalb der Brutzeit erfolgt. Nistmöglichkeiten können im räumlichen Zusammenhang neu geschaffen werden, so dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Gegen das nach § 44 Abs.1 Nr. 2 des BNatSchG geltende Störungsverbot wird ebenfalls nicht verstoßen. Danach ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da dies bei häufig vorkommenden Arten nicht zu erwarten ist und seltene Arten nicht betroffen sind, wird kein Verbotstatbestand erfüllt.

Eine Schädigung geschützter Pflanzenarten ist in Anbetracht der vorgefundenen Biotop-typen pauschal auszuschließen.

Insgesamt ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zwar mit einem (geringfügigen) potentiellen Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gehölze) zu rechnen, deren Funktion kann jedoch im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Vermeidbare Schädigungen von Individuen sind durch Rodungen außerhalb der Brutzeit zu vermeiden. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG ist somit durch den Bebauungsplan nicht gegeben.

Vorschlag für Textfestsetzungen im Bebauungsplan:

1. Die rückwärtige Stützmauer ist wie folgt herzustellen:

In die senkrechte Betonoberfläche der Stützwand sind in einer Höhe von 4 -6 m wahlweise mindestens 20 Niststeine für Vögel und Fledermäuse sowie mindestens 10 Niststeine für Wildbienen bündig einzubauen oder die gleiche Anzahl entsprechender Nistkästen vorzuhängen.

Die Stützwand ist wahlweise mit Kletter-bzw. Rankpflanzen zu begrünen, wobei mindestens alle zwei laufende Meter eine Pflanze zu setzen ist. Es ist zu beachten, dass die Kletter-/ Rankpflanzen nicht direkt unter den Nisthilfen angepflanzt werden.

Zulässig ist die Verwendung folgender Arten: Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia* oder *tricuspidata*), Blauregen (*Wisteria sinensis*), Efeu (*Hedera helix*).

Pflanzbeete müssen mindestens 0,5 m² groß und mindestens 1 m tief sein. Es ist zulässig, maximal die Hälfte des Pflanzbeetes mit wasserdurchlässigem Pflaster zu befestigen.

Um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Niststeine /Nistkästen sicherzustellen, soll eine jährliche Reinigung der Niststeine / Nistkästen erfolgen sowie ein Freischnitt der Einfluglöcher (Zeitpunkt der Maßnahmen: Oktober / November).

2. Zwischen Stützmauer und Gebäuden ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Für den Fall, dass Gebäude auf Flurstück 361/10 der Flur 6 näher als 3 m oder direkt an die rückwärtige Stützwand angebaut werden soll, gilt:

- a) Auf den Flurstücken 361/10 und 369/38 der Flur 6 ist die Pflanzung von insgesamt 24 hochstämmigen Laubbäumen im Bereich von Parkplätzen oder Nebenflächen vorzusehen. Es sind Hochstämme, 3x versetzt mit Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Für jeden Baum ist eine offene, begrünte Baumscheibe von mind. 2,5 m Breite und 6,5 qm Fläche oder ein Baumquartier entsprechender Größe vorzusehen. Die Bäume sind mit einem Anfahrerschutz zu versehen.

Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Laubholzarten zu verwenden. Geeignet sind:

Bäume 1.Ordnung: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) u.a.

Bäume 2.Ordnung: Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Baumpflanzungen aus anderen Maßnahmen dürfen hierbei angerechnet werden.

- b) Alternativ: Anlage von 5 m breiten berankten Pergolen in einer Gesamtlänge von 120 m, z. B. als Überstellung von Parkplätzen. Eine Kombination mit Baumpflanzungen ist möglich, dabei entspricht eine Pergolenlänge von 5 m je einem Baum.

3. Alle Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind unverzüglich, spätestens jedoch in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
4. Zur Vermeidung von Tötungs- und Zerstörungstatbeständen ist das Abholzen und Abtragen des Hanges in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen.